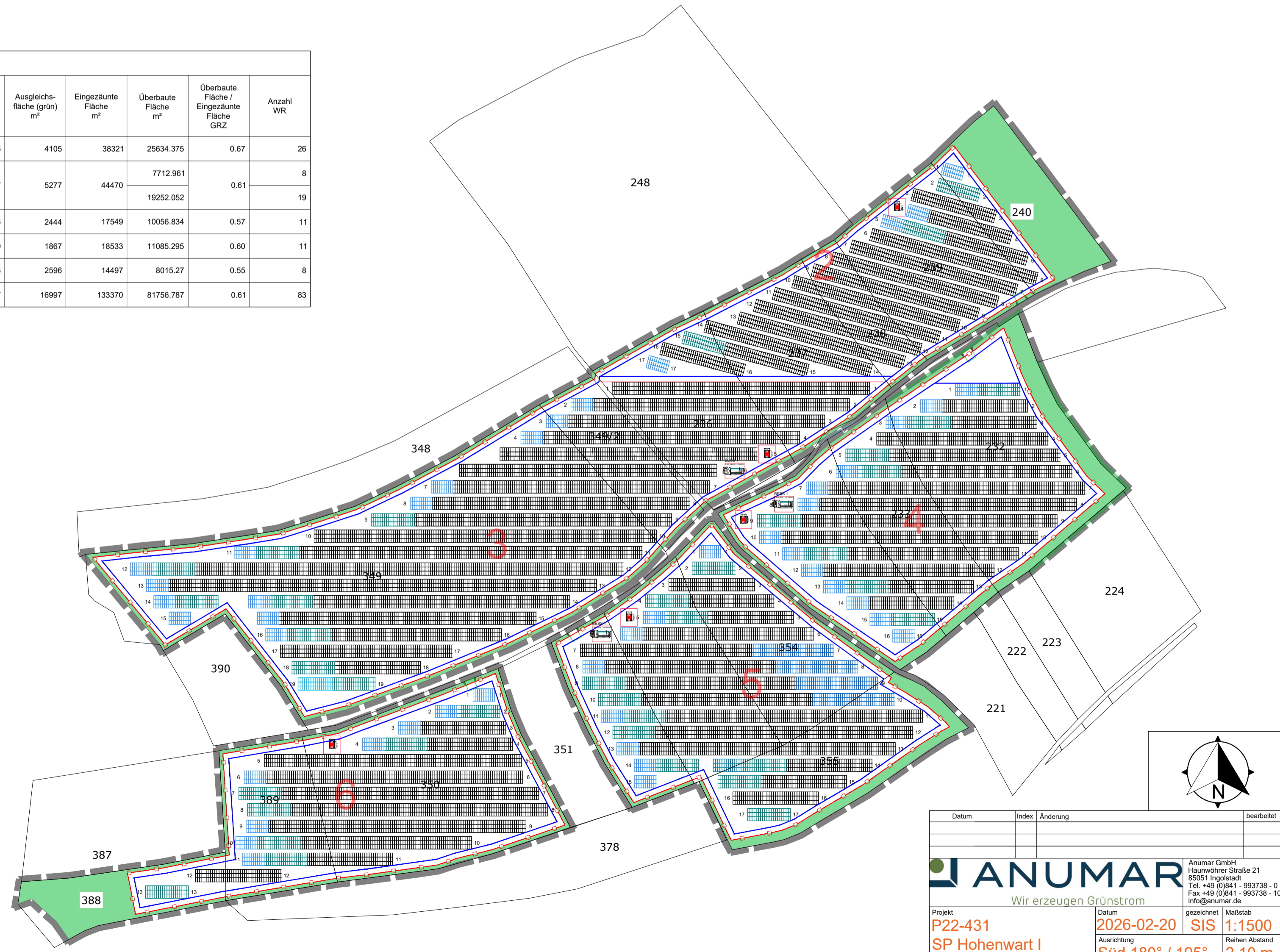




Project name: 2025-11-12 - P22-431 Solarpark Hohenwart I - Modullayout.dwg

Label	3V10	3V14	3V16	3V20	3V38	3V40	Modules	Module power, Wp	Capacity, kWp	Min. inner spc., m	Azimuth, °	Geltungsbereich m²	Ausgleichsfläche (grün) m²	Eingezeichnete Fläche m²	Überbaute Fläche m²	Überbaute Fläche / Eingezeichnete Fläche GRZ	Anzahl WR
1	7	-	-	12	-	77	10170	590	6000.300	2.100	0.189	42426	4105	38321	25634.375	0.67	26
2	4	-	-	3	-	23	3060	590	1805.400	2.100	15.000	49747	5277	44470	7712.961	0.61	8
3	13	-	1	8	-	56	7638	590	4506.420	2.100	0.000	19993	2444	17549	10056.834	0.57	11
4	13	-	-	8	-	26	3990	590	2354.100	2.100	0.000	19993	2444	17549	10056.834	0.57	11
5	8	1	-	11	4	25	4398	590	2594.820	2.100	0.000	20400	1867	18533	11085.295	0.60	11
6	8	-	-	7	-	21	3180	590	1876.200	2.100	0.000	17093	2596	14497	8015.27	0.55	8
Total	54	1	1	51	4	228	32436		19137.24	2.100		150367	16997	133370	81756.787	0.61	83



- Legende**
- Geltungsbereich
 - Zaun
 - Baugrenze / PV-Modulfläche
 - Leerrohr
 - AC-Kabelgraben
 - MS-Kabelgraben
 - Löschwassertank
 - Fahrbahnkante
 - Hecke
 - Zufahrt
 - PV Modulfläche
 - Trafo
 - Unterverteiler
 - Wechselrichter
 - Stringverkabelung
 - Feuerwehr-Bewegungsfläche
 - Blendschutzzaun
 - Ausgleichs- / Grünfläche
 - BESS / Batteriespeicher

Datum	Index	Änderung	Bearbeitet
ANUMAR Wir erzeugen Grünstrom			
<p>Projekt: P22-431 SP Hohenwart I</p> <p>Bauherr: Anumar GmbH Plan: Modullayout Gesamt</p>			
<p>Datum: 2026-02-20 Ausrichtung: Süd 180° / 195° Modulleistung: 590Wp Gesamtleistung DC: 19.137,24 kWp Gesamtleistung AC: 17.845 kW</p>			
<p>Titel: SIS 1:1500 Reihen-Abstand: 2,10 m Modulleistung: 15° Anzahl Module: 32.436 Plan-Nr:</p>			
<p>Anumar GmbH Hauptwohner Straße 21 85051 Ingolstadt Tel. +49 (0)841 - 992738 - 0 Fax +49 (0)841 - 992738 - 10 info@anumar.de</p>			

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan 'Solarpark Hohenwart I'

Sondergebiet Photovoltaik

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Der Markt Hohenwart erlässt gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZ 90) folgende Satzung. Die o.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung:

B. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 155 (TF), 232, 233, 234, 236, 237, 238, 239, 240, 349 (TF), 349/2, 350, 352, 353, 354, 355, 360, 388 (TF), 389, 466 (TF), Gmkp. Koppenbach. Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen sowie der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienende Nebenanlagen wie technische Einrichtungen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie.

1.2 Entsprechend § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.3 Zeitliche Befristung/Rückbau Die Art der Nutzung für Photovoltaik wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet: bis 31.12.2059 ist die Anlage wieder zurückzubauen.

Bis Ablauf dieser Frist sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzusetzen, Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche. Entsprechendes gilt, falls die Nutzung der Photovoltaikanlage zu einem früheren Zeitpunkt entfallen sollte.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundfläche Grundflächenzahl (GRZ) = 0,65 Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl ist die Gesamtfläche der aufgeständerten Solarmodule in senkrechter Projektion sowie die Grundfläche der erforderlichen Nebenanlagen zu berücksichtigen. Dabei ist die Vollversiegelung von Flächen im Sondergebiet auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die für die Energiespeicher gekennzeichneten Flächen können versickerungsfähig geschottet werden. Die Fläche der Energiespeicher ist auf 200 m² beschränkt, zusammen mit den anderen Nebengebäuden (Verteil-/Eigenstrom-/Trafostationen) darf die Grundfläche insgesamt 1.000 m² betragen.

Die Modulstütze sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen Die maximal zulässige Höhe der Module einschließlich Tragekonstruktion, gemessen zwischen der Geländeoberkante und der Oberkante Module, beträgt 3 m. Die Unterkante muss mindestens 0,80 m über dem Boden liegen. Die maximal zulässige Höhe der Gebäude, gemessen zwischen Geländeoberkante und Oberkante Gebäude, beträgt 3 m.

2.3 Wasserempfindliche Anlagenteile Wasserempfindliche Anlagenteile müssen im Bereich von Hochpunkten oder im Bezug zum Geländeneiveau, um min. 30 cm über Planungsgelände erhöht errichtet werden.

3. Baugrenze

Die überbaubare Fläche für Photovoltaikmodule und Gebäude werden durch Baugrenzen im Sinne von § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt

4. Gestaltung baulicher Anlagen

4.1 Dachausbildung Für alle Gebäude werden Flach- oder Satteldächer mit maximal 30° Neigung festgesetzt. Dachneigungen in Metall sind nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig. Als Farbe ist naturrot, rotbraun, grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zu wählen. Alternativ ist eine extensive Dachbegrünung zulässig.

4.2 Fassaden Durchbrüche, Lüftungsöffnungen und dergleichen müssen sielungsabgewandt angeordnet werden. Als Fassadenfarbe ist grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zulässig.

4.3 Werbeanlagen Werbeanlagen sind bis zu einer maximalen Fläche von 5 m² an der Einfriedung im Zufahrtbereich zulässig. Fahnenmasten und elektrische Wechselwerbeanlagen sind nicht zulässig.

5. Örtliche Verkehrsflächen

5.1 Die Grundstückszufahrten sind in den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen bis zu einer Breite von 5 m zulässig

5.2 Einfahrtbereiche des SO-Gebiets

6. Einfriedigungen

Einfriedigungen sind als Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übergeschutz zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen. Sicherungsmaßnahmen gegen Wolfsbegriffe sind dann zulässig, wenn die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere erhalten bleibt.

7. Geländeoberfläche/Grundwasserschutz

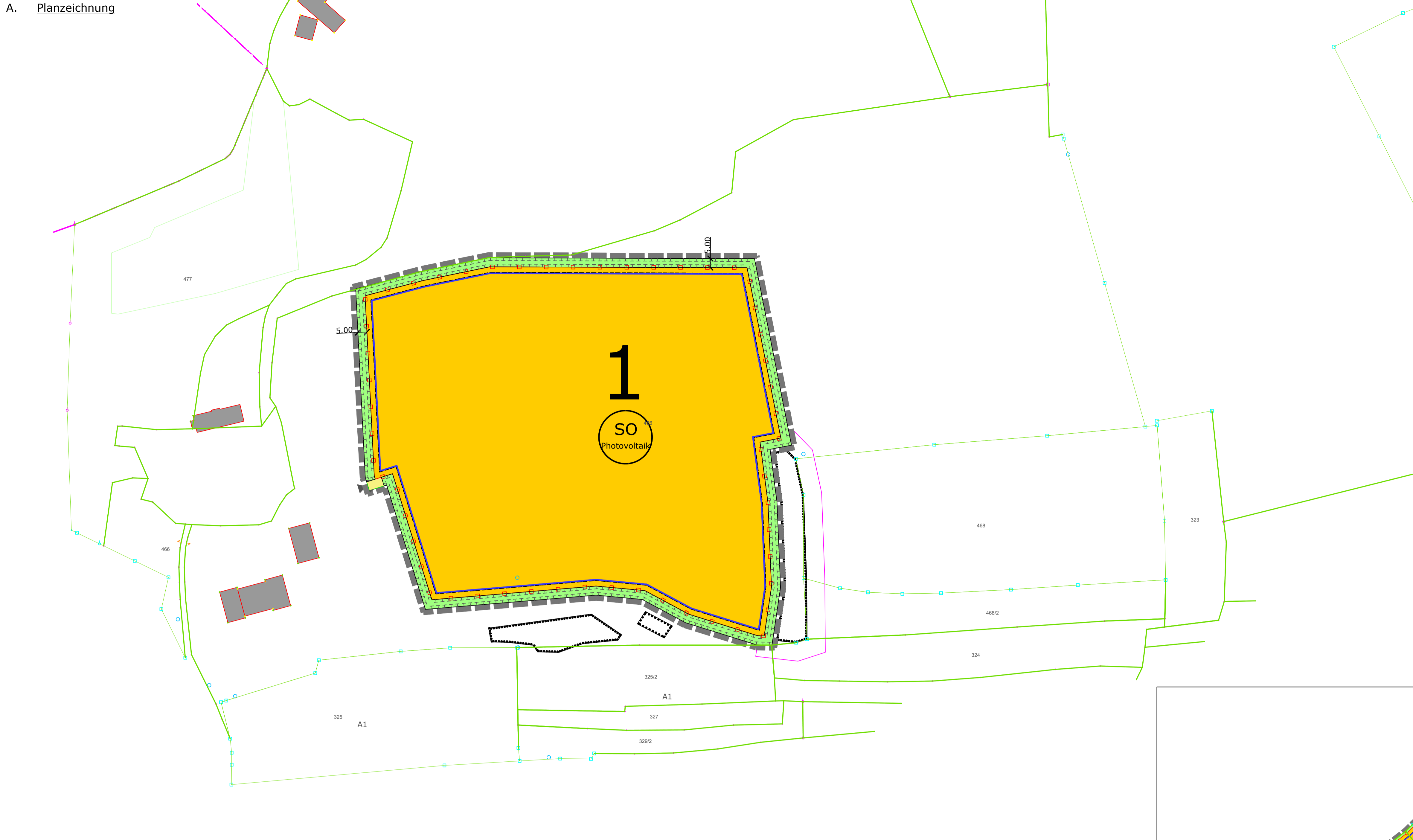
7.1 Das natürliche Geländeneiveau darf maximal um 0,50 m abgegraben oder aufgeschüttet werden. Stützmauern sind unzulässig. Aufschüttungen müssen mit inertem Material (Material entsprechend den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung - Ersatzbaustoff) bzw. dem Aushubmaterial des Planungsbereichs erfolgen. Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verweidung und Vermichtung zu schützen. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

7.2 Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sicherer Ausführung (Schotterrassen) herzustellen, so dass das Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann. Für stärker befahrene Abschnitte der Sondergebietszufahrt können für Bodenbefestigungen auch Rasengittersteine oder Rasengitterpflaster verwendet werden.

7.3 Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig.



A. Planzeichnung



7.4 Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf vertikale Stahlprofile zu verzichten. Es sind zinkfreie Alternativen oder flache Gründungsformen zu verwenden.

8. Landschaftspflege/Grünordnung

8.1 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 8.2 Die festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) werden den im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzten Eingriffen zugeordnet.

Folgende Maßnahmen sind auf den Flächen durchzuführen: - A1: Entwicklung einer Staudenflur Die Fläche zwischen Hecke und den angrenzenden Flächen in den als A1 gekennzeichneten Bereichen ist als Staudenflur zu entwickeln. Der Saum ist alle zwei Jahre im Herbst zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. - A2: Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung Die internen Ausgleichsflächen sind in den dargestellten Bereichen mit einer Hecke aus heimischen Sträuchern zu versehen. Die Anlage der Hecke ist mit der Errichtung der Anlage, spätestens bei Beginn der darauf folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Angaben zu den zu verwendenden Gehölzen, Qualitäten und Pflanzabständen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen. Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.

8.3 Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen/CEF-Maßnahmen Maßnahmen zur Vermeidung V1: Konsequente Vermeidung von Beeinträchtigungen des direkten Umfeldes von Baumreihen und Einzelgehölzen sowohl innerhalb der Eingriffsfläche als auch an den Rändern durch das Abstellen von Fahrzeugen, Geräten oder Baumaterial. V2: Einhalten eines Abstands der Module von mindestens 10 Metern zu Waldrändern und Baumreihen und mindestens 5 Meter zu Heckenstreifen und Einzelbüschen. V3: Förderung von nur selten gemähtem, extensivem und artenreichem Grünland und Magerrasen in den Randbereichen und zwischen den Modulen. V4: Weitegehender Verzicht auf nächtliche Beleuchtung während Bauphase und Betrieb. V5: Einhalten eines Abstandes der Module von mindestens 5 Metern zu Wegen und Ranken. V6: Vermeidung der völligen Beschattung von Wegrändern und Ranken durch Module. V7: Vermeidung des Verfüllens von zufällig entstandenen Gewässern (möglicher Laichplätze), vor allem in der Laichzeit von April bis August. V8: Vermeidung jeglicher stofflichen Einträge in das Grabensystem nördlich der nordöstlichen Teilfläche. V9: Vermeidung jeglicher Eingriffe in die Fruchtweizenbereiche und das Grabensystem nördlich der nordöstlichen Teilfläche (Abstellen von Geräten, Material und Fahrzeugen u.a.); Durchführung einer sichtbaren Abgrenzung durch Trassierband, Bauzaun o.ä. notwendig. V10: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung: Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln ist jegliche Bauvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. V11: Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (Zeitraum Mitte August bis Ende Februar). V12: Vermeidung der Anlage von durchgängigen Hecken um die PV-Anlage (wie sogar in Leitfäden des LfU als Eingrünung von PV-Anlagen gefordert) in zu Offenland beschärbaren Bereichen, da dies Verluste weiterer Reviere bei Offenlandarten verursachen kann. V13: Konsequente Vermeidung von für Vögel gefährlichen Glasstrukturen bei der Konstruktion und Gestaltung von errichtenden Anlagen (vgl. z. B. http://www.vogelglas.info/). V14: Konsequenter Verzicht auf jegliche Rodung von Gehölzen an Ranken sowie Planung vorhandener Ranken innerhalb der für die Module vorgesehenen Bereiche und an deren Rändern. V15: Vogelfreundliche Gestaltung von Randbereichen der PV-Anlage mit einzelnen Gehölzen und extensiv genutzten und selten gemähten, blütenreichen Grünflächen. V16: Förderung von nur selten gemähtem, extensivem und artenreichem Grünland und Magerrasen in den Randbereichen und zwischen den Modulen. V17: Anlage sockelfreier Zäune und durchlässiger Zäune, um für Feldhasen und Kleintiere (auch für Laufvögel wie Fasane) eine bessere Durchgängigkeit zu erreichen und eine Barrierewirkung zu verhindern. V18: Vermeidung von intensiver Schaf- oder Rinderbeweidung der Flächen zwischen den Modulen, da dies für Vögel und Insekten ungünstig ist. Eine extensive Beweidung mit geringer Viehdichte ist jedoch möglich. V19: Vermeidung des Aufkommens von Neophyten während der Bauphase.

CEF-Maßnahmen Schaffung von Blühstreifen/-flächen mit angrenzender Ackerbrache im Bereich der Flurstücke Nr. 304 (TF), 358 (TF), 359 (TF), 366, 371 (TF), 469/3, Gem. Koppenbach. Entwicklungsziel: Entwicklung einer 4 ha großen Blühfläche in Kombination mit Ackerbrache (0,5 ha je Felderchenpaar). Für Geltungsbereiche 2,3,4 sowie 5 werden insgesamt 4 ha benötigt.

Herstellung: streifenweise „Bewirtschaftung“ der gesamten Fläche. Anlage von Streifen mit möglichst lückiger Aussaat aus niedrigwüchsigen, autochthonen Arten wechseln dabei mit angrenzenden selbstbegründenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen) ab. Ein gewisser Anteil Rohbodenstellen ist dabei zu erhalten. Angesichts der längsstreifen Form der in Frage kommenden Flächen sind jeweils etwa 15 Meter breite Streifen anzulegen. Die Streifen mit Selbstbegrünung sind jeweils erst im zeitigen Frühjahr umzubrechen und über den Winter als Brachen stehen zu lassen. Pflege: - Jährliche Mahd, Schnittzeitpunkt nicht vor Juli, keine Bearbeitung der Flächen (Walzen, Abschleppen etc. zwischen 15. März und 15. Juli). Bei stark wüchsigen Flächen in den ersten Jahren möglicherweise frühere Schnittzeitpunkte sinnvoll, um eine Ausmagerung zu erreichen. - Keine vollständige Mahd der gesamten Fläche, Belassen von mindestens 5 Meter breiten Streifen (-> Brachestreifen) - Belassen von mindestens 5 Meter breiten Streifen, die erst im nächsten Jahr wieder gemäht werden (-> Förderung von Deckung im Winter/Frühjahr) - Grundsätzlich sollen bei den folgenden Maßnahmen im Regelfall keine Düngemittel und Biocide (PSM) eingesetzt werden und keine mechanische Bekrautregulierung erfolgen

Zusätzlich werden im Bereich der Flurstücke Nr. 304 und 469/3 Maßnahmen für die Verbesserung des Kiebitz- und Brachvogel-Lebensraum durchgeführt.

Herstellung: Anlage von Wassermulden/Seigen mit einer Tiefe von 30cm und einer Größe von jeweils 10 x 10 Metern. Das abgegrabene Material kann auf der umliegenden Fläche verteilt werden. Die Seigen sind alle zwei Jahre wiederherzustellen. Gräben, die entlang der Flächen verlaufen, sind abzufachen

8.4 Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage Die Sondergebietsfläche ist als Grünland zu entwickeln. Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig (erster Schnitt ab 01. Juli, zweiter Schnitt ab 15. August) gemäht, das verbleibende Viertel einschürig (ab 15. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischürigen Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen. Alternativ ist eine Beweidung zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knotenich) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen

8.5 Verwendung von Regio - Saatgut Bei der Ansaat der Grünlandflächen und der Ausgleichsfläche ist Regio - Saatgut mit einem Kräuteranteil von 50 % zu verwenden.

9. Immissionschutz

9.1 Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen. Vorkonstruktoren dürfen durch die Module nicht gebildet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendenschutzmaßnahme erhöht werden.

9.2 Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

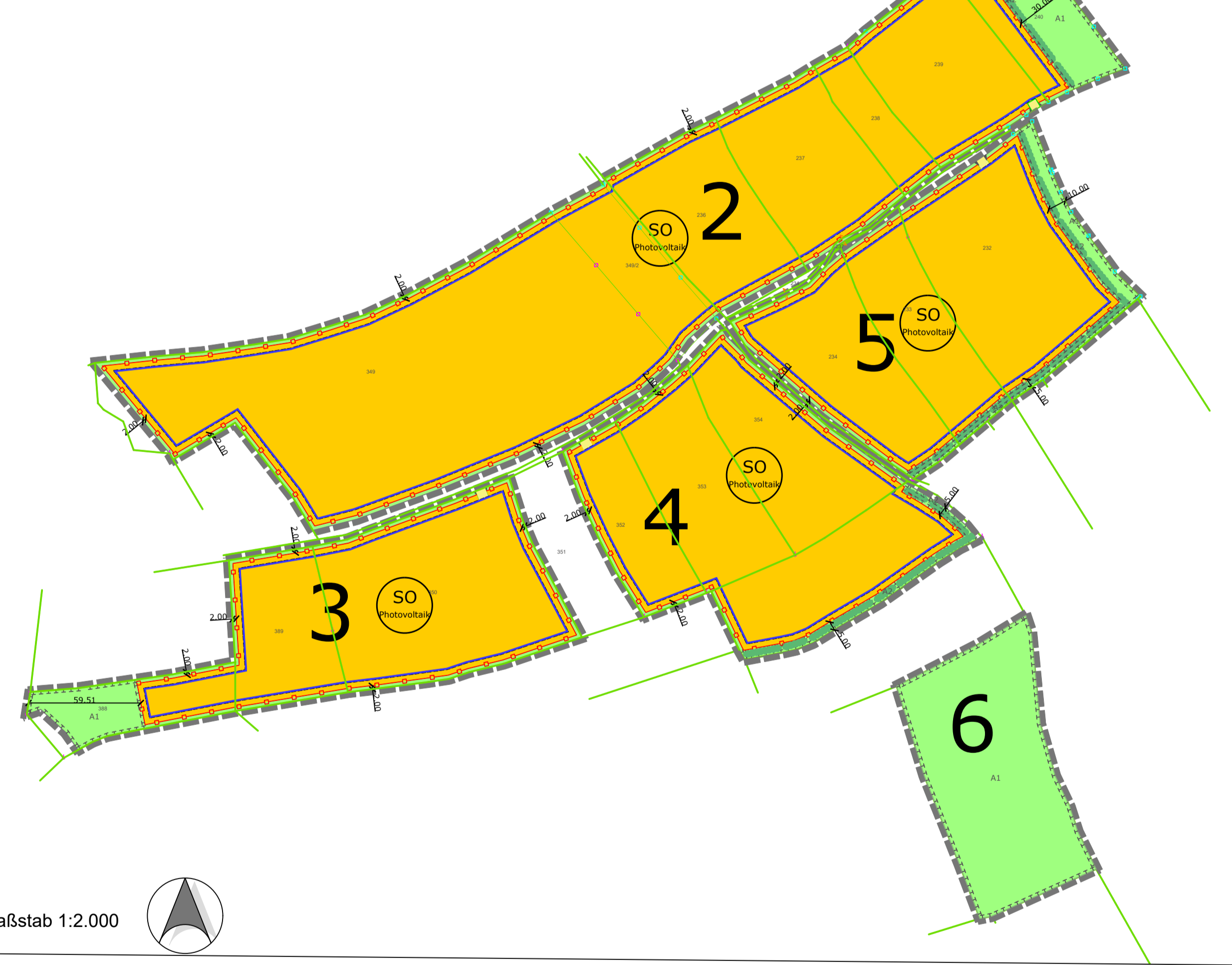
9.3 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der sechsten Allgemeinen Verwaltungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 in der aktuellen Fassung vom 01.06.2017 einzuhalten.

9.4 Die drei Batteriespeicher in den Feldern 3, 4 und 5 sind so anzuordnen, dass die verbauten Lüfter/Klimageräte (lauteste Abstrahlfläche der Containerröhle) - abgewandt von den Bebauungen in Koppenbach - nach Westen ausgerichtet sind.

10. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

10.1 Geltungsbereichsgränze des Bebauungsplanes

10.2 Vorhaben- und Erschließungsplan



C. Hinweise / nachrichtliche Übernahme 1. Sollten im Zuge der Errichtung, des Betriebes oder des Abbaus der Photovoltaikanlage Entschädigungsansprüche, Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Schadensersatz durch den Betreiber der Anlage beabsichtigt sein, sind diese dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zu melden. 2. Sollten bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast bekannt werden, sind unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zu informieren. 3. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich im Planungsbereich oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannt Bodendenkmäler befinden. Bei Erdrarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 BayDSchG) 4. Bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den umliegenden Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Die an der Anlage angrenzenden Zufahrten und Wege zu den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen für die heute üblichen Landmaschinen gewährleistet bleiben. Die Bewirtschaftung darf zu keiner Zeit eingeschränkt werden. 5. Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch den Markt Hohenwart vom Vorhabenträger kostenfrei vorzulegen. Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr zulässig.

Flurgrenzen, Flurnummern

1,2,6 Nummerierung Geltungsbereiche

D. Verfahrensvermerke

1. Der Marktrat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden. 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden. 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Marktrat am gebilligten Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt. 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Marktrat am gebilligten Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt. 6. Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Marktrats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Markt Hohenwart, den

1. Bürgermeister Jürgen Haindl

7. Ausgefertigt Markt Hohenwart, den

1. Bürgermeister Jürgen Haindl

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Markt Hohenwart, den

1. Bürgermeister Jürgen Haindl

Für die Planung: Sulzbach-Rosenberg, den

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

E. Begründung siehe Textteil F. Umweltbericht siehe Textteil

Quelle: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Stand November 2024) - BayernAtlas (Internetdienst) - GeoDatenzentrale (Internetdienst)

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

Nr. 58 "Solarpark Hohenwart I"

Markt Hohenwart

Marktplatz 1, 86558 Hohenwart Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Vorentwurf: 15.04.2024 Entwurf: 18.09.2025 erneuter Entwurf: 05.03.2026 Endfassung:



Partnerschaft mbB Doltesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg Telefon: +49(0)92012424-0 Mail: info@neidl.de/Homepage: neidl.de

Handverfasser

Footer area containing contact information for NEIDL + NEIDL, including address, phone, and email, along with a small logo.